

**Satzung
der Samtgemeinde Ostheide über die Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung)**



vom 26.06.2001 in Kraft am 01.01.2002 (Amtsblatt Nr. 8/2001)

Diese Satzungs-/Lesefassung beinhaltet:

Satzung/Änderungssatzung	Beschluss des SG-Rates	Inkrafttreten	Amtsblatt-Nr.
1. Änderungssatzung	27.08.2002	01.01.2002	14/2002

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 5 und 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde OSTHEIDE folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

1. Die Samtgemeinde Ostheide wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren behandelte Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
 - c) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

**§ 2
Abgabenpflichtige**

1. Bei Direkteinleitungen ist abgabenpflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
2. Bei Kleineinleitungen, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
2. Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner
ab 01.01.2002 17,90 € pro Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
2. Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 02.11.1982 in der Fassung vom 16.12.1991 außer Kraft.

Barendorf, am 26.06.2001

gez. Sohl
Sohl
Samtgemeindebürgermeister